



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82381  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium  
für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz

**MDR - 780286-2016-4**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit**  
**dem das Ausländerbeschäftigungs-**  
**gesetz geändert wird;**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 14. Oktober 2016

zu **BMASK-433.001/0022-V6/7/2016**

Zu dem mit Schreiben vom 22. September 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Z 17 (§ 18a) und Z 23 (§ 20f):**

Unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern („ICT“) soll bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), wobei ein dem Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte“ nachgebildetes Zulassungsverfahren durchgeführt werden soll, in Umsetzung der ICT-Richtlinie ausgestellt werden. Eine entsprechende Regelung soll mit einer im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz neu einzuführenden Aufenthaltsbewilligung - § 58 NAG (neu) - erfolgen.

Nach § 20 f Abs. 2 (neu) ist der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer einer Person, die bereits einen gültigen Aufenthaltstitel als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verfügt, spätestens 20 Tage vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der nach dem NAG zuständigen Behörde einzubringen. Wird innerhalb dieser Frist trotz Vorliegens aller Unterlagen eine Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle nicht zugestellt, darf die Beschäftigung vorläufig begonnen werden.

Die Erläuterungen zu vorliegendem Entwurf, Seite 2, 2. Absatz sowie Seite 8, 2. Absatz, führen hierzu aus, dass in Fällen, in denen die Aufenthaltsbewilligung ohne Verschulden

der Antragstellerin/des Antragstellers nicht innerhalb von 20 Tagen ab der vollständigen Antragstellung ausgestellt werden kann, die Möglichkeit der vorläufigen Arbeitsaufnahme einzuräumen ist.

Die Frist von 20 Tagen zur Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung durch die Niederlassungsbehörde ist äußerst kurz bemessen und ist nicht nachvollziehbar. Sieht doch Art. 22 Abs. 2 lit. b der ICT-Richtlinie vor, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates den Antragsteller spätestens 90 Tage nach Einreichung des vollständigen Antrages schriftlich über die Entscheidung zu unterrichten haben.

Die Einhaltung dieser Frist wird v.a. bei stark frequentierten Behörden kaum möglich sein. Beinhaltet doch das Verfahren zur Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung - kursorisch ausgeführt - die Prüfung des Antrages durch die NAG-Behörde, die Weiterleitung an das AMS, die Abgabe einer Stellungnahme durch das AMS, bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Bestellung der Aufenthaltsbewilligungskarte bei der Österreichischen Staatsdruckerei, das Einlangen der Karte bei der NAG-Behörde (dieser Prozess dauert in der Regel etwa fünf Werktage) und letztendlich die Ausfolgung der Karte an die/den Antragsteller/in.

Da der Niederlassungsbehörde der Entwurf zur Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, welches die korrespondierenden Bestimmungen enthalten muss, bis dato noch nicht vorliegt, ist eine umfassende inhaltliche Stellungnahme hierzu derzeit nicht möglich.

#### **Zu Z 25 (§ 24):**

Abs. 1: Positiv hervorzuheben ist die Konkretisierung bzw. Erweiterung der allgemeinen Regelung für die Zulassung selbständiger Schlüsselkräfte hinsichtlich des erforderlichen Investitionskapitals und der arbeitsmarktpolitischen Bedeutung, da dadurch transparentere und vergleichbarere Entscheidungen möglich sind.

Weiters wird dadurch auch eine klare Abgrenzung zur neu hinzukommenden Sonderregelung für Start-up - GründerInnen geschaffen.

Abs. 2: Der vorliegende Entwurf sieht im Rahmen des kriteriengeleiteten Zuwanderungsmodells der „Rot-Weiß-Rot - Karte“ eine Stärkung von Start-ups vor. Dies sorgt für eine Erleichterung für selbständige Jungunternehmer, die ein Unternehmen im österreichischen Bundesgebiet gründen möchten, da die bisherige Regelung des § 24 AusIBG für diese Personengruppe zu restriktiv ist, da gerade die Anfangsphase bei der Gründung eines Unternehmens erfahrungsgemäß sehr schwierig ist. Deshalb wird Start-up-GründerInnen - im Gegensatz zu den bereits bestehenden Arten der „Rot-Weiß-Rot - Karte“ - eine „Rot-Weiß-Rot - Karte“ mit einer zweijährigen Gültigkeitsdauer erteilt. Diese Personengruppe erhält dadurch die Chance, ihr Unternehmen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu etablieren und zu festigen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.<sup>a</sup> Regina Mertz-Koller

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>